

Fachamt: Amt für öffentliche
Ordnung

Vorlage-Nr.: 2021-080

Datum: 12.04.2021

Beschlussvorlage

Verkaufsoffene Sonntage in Eberbach

Hier: Beschlussfassung der Satzung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	10.05.2021	öffentlich

Beschlussantrag:

Der beigefügte Entwurf der Satzung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen wird beschlossen.

Klimarelevanz:

Die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage bleibt unverändert, jedoch ziehen kulturelle Veranstaltungen verstärkt Menschen in die Innenstadt, was wiederum zu einem erhöhten CO₂-Ausstoß (z.B. durch mehr Verkehrsaufkommen) führt.

Sachverhalt / Begründung:

Die Eberbacher Werbegemeinschaft (EWG) als Vertretung des örtlichen Einzelhandels und mittelständigen Gewerbes hat in Absprache mit der Stadt Eberbach eine Änderung der örtlichen Satzung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen (Fassung vom 26.02.2015) wegen der Absage der bisherigen Veranstaltungen (Ostermarkt und Frühlingsfest) aufgrund der anhaltenden Corona Pandemie beantragt.

Da der 3. Sonntag vor Ostern (anl. des Ostermarktes) bereits verstrichen ist, kann nach Klärung der Rechtslage mit dem Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises und der Stabstelle Recht der Stadt Eberbach dieser nicht rückwirkend geändert oder verschoben werden.

Die Regelung soll daher für 2021 einmalig so getroffen werden, dass anlässlich des „Eberbacher Kuckucksmarktes“ vom 27.08. bis 31.08.2021 ein verkaufsoffener Sonntag (am

29.08.2021) anstelle des Frühlingsfestsonntags festgesetzt wird. Der Apfeltag-Sonntag bleibt unverändert.

Ob die verkaufsoffenen Sonntage aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Corona-Pandemie tatsächlich genutzt werden können, kann zum jetzigen Zeitpunkt allerdings nicht abgeschätzt werden.

An den Betriebszeiten von 12.30 Uhr bis 17:30 Uhr ändert sich nichts, diese bleiben unverändert.

Um eine erneute Beschlussfassung im Gemeinderat und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu reduzieren, wird die Satzung so gefasst, dass ab 2022 wieder die ursprünglichen Regelungen greifen.

Gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Ladenöffnung muss den kirchlichen Stellen Gelegenheit gegeben werden, zur geplanten Änderung Stellung zu nehmen. Die Kirchen wurden mit Schreiben der Stadtverwaltung Eberbach (Ordnungsamt) vom 13.04.2021 diesbezüglich angeschrieben und um eine Stellungnahme gebeten.

Von Seiten der Kirchen wurden keine Einwände geltend gemacht.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Satzungsentwurf

Satzung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom 26.02.2015